

Firmenstempel

Eingang bei der Gemeinde

Eingang bei der Regierung

An die Gemeinde

Ort, Datum

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes – AMG – vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln**

**Anlage: 2 Abdrucke dieser Anzeige**

**A n z e i g e  
nach § 67 Arzneimittelgesetz (AMG)**

Name des Gewerbebetriebes (für jeden Filialbetrieb sind eigene Vordrucke einzureichen)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Es ist beabsichtigt:

Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG

Arzneimittel im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 AMG

abzugeben.

**Hinweise:**

1. Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln darf nur betrieben werden, wenn der Unternehmer, eine zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufene oder eine von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstellen muss für jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkenntnis besitzt (§ 50 Abs. 1 AMG).
2. Die **Herstellung** von Arzneimitteln ist der zuständigen Regierung direkt anzuzeigen.
3. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Für die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt:

Unterschrift des Gewerbetreibenden